

## **BGer 9C 488/2014 vom 30. Juni 2014**

Bundesgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_488\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_488_2014)

FR: TF 9C 488/2014 du 30 juin 2014

IT: TF 9C 488/2014 del 30 giugno 2014

### **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 30.06.2014 9C 488/2014 (9C\_488/2014)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 30.06.2014 9C 488/2014 (9C\_488/2014) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 30.06.2014 9C 488/2014 (9C\_488/2014)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_488/2014 {T 0/2}  
Urteil vom 30. Juni 2014 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Mai 2014. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 12. Juni 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 19. Mai 2014, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 13. Juni 2014 an A.\_\_\_\_\_, worin u.a. auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A.\_\_\_\_\_ am 18. Juni 2014 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingaben der Beschwerdeführerin diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllen, da die Beschwerdeführerin sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und ihren Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung - soweit überhaupt beanstandet - im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts, wonach die Beschwerdeführerin bei den alltäglichen Lebensverrichtungen Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen sowie Verrichten der Notdurft - jedenfalls unter (zumutbarer) Zuhilfenahme diverser Hilfsmittel - nicht regelmässig und erheblich auf Hilfe Dritter angewiesen sei, dass dasselbe betreffend die vorinstanzliche Erwägung gilt, der Bericht des behandelnden Neurologen Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 17. März 2014 vermöge

keine klare Fehleinschätzung der Abklärungsperson bzw. keine zusätzlichen Einschränkungen bei den alltäglich Lebensverrichtungen aufzuzeigen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2014 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.